



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Postfach 20 09 51 - 56009 Koblenz
Ortsgemeinde Rieden
Über:
Verbandsgemeinde Mendig
Postfach 1352
56739 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 303 Auskunft erteilt: Frau Gellert
Zimmer-Nr.: 516 Telefon: 0261/108-403 Datum: 23.04.2019
Telefax: 0261/1088403 E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Rieden für das Haushaltsjahr 2019

Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 07.03.2019 (Az. FB 3 – 901-11), hier eingegangen am 08.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Rieden in seiner Sitzung am 26.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat vom 31.01.2019 bis 13.02.2019 öffentlich ausgelegen.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2018 lässt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -150.380 EUR (Vorjahr: 183.430 EUR) erwarten. Dabei stehen den leicht erhöhten Erträgen von 1.575.110 EUR (Vorjahr: 1.506.870 EUR) ebenfalls erhöhte Aufwendungen von 1.725.490 EUR (Vorjahr: 1.689.900 EUR) gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Ergebnishaushalt 2019 mit einer leichten Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 32.650 EUR zu rechnen.

Trotz Senkung der prozentualen Verbandsgemeinde- und Kreisumlage ist aufgrund der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl eine Erhöhung des tatsächlichen Umlagebetrages gegeben. Einen weiteren deutlichen Aufwand stellen die Abschreibungen dar.

Nennenswert ist auch der erhöhte Aufwand für Rechtsberatung (je 15.000 EUR für 2019 und 2020).

Auch notwendige Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der energetischen Sanierung des Kindergarten (gefördert auch nach KI 3.0) und Straßeninfrastruktur finden sich im Ergebnishaushalt wieder.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) von - 82.930 EUR (Vorjahr: - 130.990 EUR) sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) von - 372.510 EUR (Vorjahr: - 183.430 EUR) führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag (F 33) von - 455.440 EUR (Vorjahr: - 314.420 EUR). Das Ergebnis im Finanzhaushalt verschlechtert sich damit erneut um 141.020 EUR.

Insgesamt beabsichtigt die Ortsgemeinde Rieden Investitionsmaßnahmen in Höhe von 702.450 EUR. Diese entfallen insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- | | |
|---|--------------------|
| • Erwerb Teilfläche Grundstück Pfarrhaus | 60.000 EUR |
| • Neubau einer Fuhrparkhalle Bauhof | 15.000 EUR |
| • Erneuerung von Spielgeräten Moddebaach-Halle | 5.000 EUR |
| • <i>Planung, Erschließung und Grunderwerb Neubaugebiet</i> | <i>198.000 EUR</i> |
| • Neubau Kirchstraße | 310.000 EUR |
| • Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes | 55.000 EUR |
| • Gehwegerneuerung Friedhof | 15.000 EUR |

Diesen Investitionen stehen Einzahlungen aus Veräußerungserlösen, Beiträgen und Grabnutzungsentgelten in Höhe von 326.440 EUR gegenüber.

Bezüglich der Planung, Erschließung und dem Grunderwerb für ein im Haushaltsplan nicht näher bezeichneten Neubaugebietes liegen bisher keinerlei Angaben/Nachweise über Größe und Notwendigkeit/Bedarf des Neubaugebietes vor. Auch fehlen jedwede Angaben über die erforderliche Wirtschaftlichkeitsberechnung einschließlich der Infrastrukturfolgekosten (z. B. für erweiterte infrastrukturelle Erschließung, Bedarf Kindertagesstätte und Spielplätze, Grundschule etc.).

Mit Blick auf die in 2019 erforderliche Kreditaufnahme ist daher der auf dieses Neubaugebiet entfallende Teilbetrag von 198.000 EUR zunächst zu versagen und unter den Vorbehalt der Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und Infrastrukturfolgekostenabschätzung zu stellen. Erst nach Vorlage und Prüfung dieser Unterlagen/Nachweise kann über eine evtl. nachträgliche Freigabe der anteiligen Kreditermächtigung entschieden werden.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ebenfalls nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2019 der Ortsgemeinde Rieden damit in der Planung nicht ausgeglichen.

Die Ortsgemeinde Rieden ist auch weiterhin gehalten, den eingeschlagenen Weg zur Haushaltskonsolidierung weiter verfolgen und deutlich zu verstärken.

Die derzeitige Finanzsituation und –planung sieht wie in den vergangenen Jahren auch für die folgenden Planjahre einen Verzehr des Eigenkapitals vor. Ausgehend vom Jahr 2016 (= 100%) wird zum Jahresende 2019 bereits eine Reduzierung auf nur noch rd. 72 % und zum Jahr 2022 von dann lediglich noch rd. 52 % mit 541.561,09 EUR Eigenkapital der Ortsgemeinde vorhanden sein.

Dieser fortschreitende erhebliche Verzehr des Eigenkapitals ist sehr bedenklich, da bei dieser Höhe des jährlichen Verbrauchs bereits in wenigen Jahren mit einem vollständigen Wegfall des Eigenkapitals und der hohen Gefahr eines negativen Eigenkapital zu rechnen ist. Dies bedeutet dann, dass das Vermögen der Ortsgemeinde Rieden die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Dies gilt es durch strikte Haushaltsdisziplin und eine konsequente vorbehaltlose Überprüfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausgabeneinsparungen zu vermeiden.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt rund 2.127.880,46 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich **2.583.320,46 EUR**.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 702.450 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 329.940 EUR gegenüber. Die verbleibenden 372.510 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredits in gleicher Höhe finanziert.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 39.350 EUR getilgt.

Betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres noch 933.135,57 EUR, so entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 1.266.295,57 EUR.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist die Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten von 122.280 EUR vorgesehen.

Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (1.194.744,89 EUR) wachsen damit auf voraussichtlich 1.317.024,89 EUR zum 31.12.2019 an.

Zusammenfassung

Damit steigen im laufenden Haushaltsjahr sowohl die Investitions- als auch die Liquiditätskredite weiter an.

Die Ortsgemeinde Rieden nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teil. Aufgrund der unverändert steigenden Liquiditätskredite wird das eigentliche Ziel des KEF deutlich verfehlt.

Vielmehr liegt die Pro-Kopf-Verschuldung in der Ortsgemeinde Rieden gegenüber vergleichbaren Gemeinden in Rheinland-Pfalz rd. ein Viertel über dem Durchschnitt allein im Kernhaushalt. Bei den Liquiditätsverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde sogar bei über 61 % (Quelle: Statistisches Landesamt, Finanzdaten).

Auch die Freie Finanzspitze als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde weist einen hohen Negativbetrag von – 122.280 EUR für 2019 aus. Der Fehlbetrag wird in 2020 nochmals steigen, bevor er ab 2021 voraussichtlich niedriger ausfallen wird. Bereits dies zeigt die sehr angespannte finanzielle Situation der Ortsgemeinde Rieden trotz der guten allgemeinen Wirtschaftslage und den historisch niedrigen Zinsen.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde in Höhe von

174.510 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Der für das nicht näher bezeichnete Neubaugebiet veranschlagte Betrag von 198.000 EUR kann unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft vorerst nicht genehmigt werden.

Die hohe Verschuldung der Ortsgemeinde und damit einhergehenden Verstöße gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs in den Vorjahren und den Folgejahren sind mit einer Kreditaufnahme für ein nicht näher bezeichnetes Neubaugebiet und die hierfür nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit einschließlich Infrastrukturkostenkalkulation nicht in Einklang zu bringen.

Die Kreditgenehmigung ist daher teilweise zu versagen, da die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen, § 103 Abs. 2 GemO.

Falls seitens der Gemeinde eine Ausnahme im Rahmen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO hinreichend begründet werden kann, bitten wir um Stellungnahme.

Weitere Feststellungen/Anmerkungen

Mit Blick auf das Ihnen vorliegende Haushaltsrundsreiben 2019 des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 25.10.2018 weisen wir insbesondere auf Ziffer 1.3 zur Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation hin. Hier „werden insbesondere Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten und Krediten zur Liquiditätssicherung aufgefordert zu prüfen, inwiefern eine Anpassung der Realsteuerhebesätze – insbesondere des Hebesatzes der Grundsteuer B – zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung beitragen kann.“

Des Weiteren weisen wir auf Ziffer 6 des o. g. Rundschreibens hin, die an eine den gesetzlichen Vorgaben der §§ 108 ff GemO entsprechend rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses (und Entlastung) appelliert.

Die Einhaltung der Fristen ist auch für eine spätere Erstellung kommunalaufsichtlicher Stellungnahmen zu etwaigen Förderanträgen von wesentlicher Bedeutung, da eine rechtskonforme Einschätzung der tatsächlichen Finanzlage der Kommunen u. a. auf der Basis geprüfter Jahresabschlüsse erfolgt. Liegen solche nicht oder nur für länger zurückliegende Jahre vor, kann evtl. eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme nicht ohne weiteres erfolgen.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert

